67. Enthält ber §. 4 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, nach welchem alle Einwohner des Stadtbezirfes zur Teilnahme an den Gemeindelasten nach den Borschriften derselben verpflichtet sind, eine die Zulüssigfeit vertraglicher Befreiungen aussschließende Gesesbestimmung zwingender Natur?

Vgs. §. 4 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preuß. Monarchie v. 30. Mai 1853 und §. 4 der Städteordnung für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856. II. Civilsenat. Urt. v. 14. Oktober 1884 i. S. Stadtgemeinde G. (Kl.) w. Rhein. Eisenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. II. 202/84.

I. Landgericht Röln.

II. Oberlandesgericht daselbft.

Durch Vertrag vom 10./31. August 1861 hatte die Klägerin zu dem Ausbau der Krefeld-Klever-Bahnlinie der Beklagten in verschiedener Kichtung Beihilse versprochen, und war namentlich im §. 1 desselben stipuliert:

"Die Gemeinde Geldern verpflichtet sich, unter den in den vorsstehenden Vorverhandlungen präzisierten Beschränkungen der Kheinischen Eisenbahngesellschaft die Bescheiung von Kommunallasten aller Art zu gewähren. Sollte der Nachlaß der Kommunalsteuern aus irgend einem Grunde Beanstandung sinden, so verpflichtet die Gemeinde sich, solange ihrerseits von der Eisenbahn eine Kommunalsteuer ershoben wird, jedesmal einen dem Steuerertrage gleichen Betrag innershalb sechs Wochen vom Tage der Erhebung . . . zurückzuerstatten."

In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen hat das Reichsgericht diese Stipulation für nichtig erachtet, indem dasselbe im Anschluß an die in der nämlichen Sitzung ergangene Entscheidung der Kassationssache der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wider die Stadtgemeinde Kr. und die Ausführungen des vormaligen preußischen Obertribunales im Urteile vom 12. März 1878,

vgl. Entsch. d. Obertrib. in Civils. Bd. 81 S. 267, annimmt, daß, wenn §. 4 der rheinischen Städteordnung in Abs. 1 den Grundsatz ausspricht, daß alle Einwohner des Stadtbezirkes — und das gilt nach Abs. 4 a. a. D. auch für juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigentum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben — zur Teilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften der Städteordnung verpflichtet sind, damit eine, dem öffentlichen Rechte angehörende Gesetzevorschrift zwingens der Natur, welche durch Privatdisposition nicht rechtswirtsam absgeändert werden kann, gegeben ist (Art. 6 Code civil).

Das Urteil erwägt sodann weiter:

"Wenn nun gegen diese Auffassung von der Beklagten geltend gemacht wird, daß der §. 4 a. a. D. selbst Ausnahmen von dem aussesprochenen Grundsatz zulasse, und eine Verbotsbestimmung in der

angegebenen Richtung nicht enthalte, daher auch nur als dispositives Recht begründend angesehen werden könne, fo scheitert diese Arqumentation schon an der zutreffenden Ausführung des Oberlandesgerichtes. baß aus bem Umftande, daß ber Gesetzgeber im §. 4 a. a. D. alle perfönlichen Befreiungen aufhebt und für die Rukunft nur einige bestimmte und eng bearenzte Ausnahmen fanktioniert, der Wille desfelben. die das Brinzip des &. 4 a. a. D. gefährdende Zulassung vertraglicher Befreiungen auszuschließen, fich flar ergebe. Einer ausdrücklichen Verbotsbestimmung in diesem Sinne, welche bie Beklagte vermißt, bedurfte es benn auch nicht, da ein zwingendes gefetliches Gebot, das Verbot, Abweichendes durch Vertrag festzusehen, von selbst in sich schließt. Hierbei ist zugleich vom Oberlandesgerichte unter Beranziehung bes 8. 10 Abf. 1 ber Städteordnung mit Recht hervorgehoben worden, daß bas Besteuerungsrecht nur auf staatlicher Zulaffung beruhe, und nur in den bestimmten Grenzen und nach Maggabe der gesetlichen Borfchriften ausgeübt werden konne, den Gemeinden aber die Befugnis, über die Steuern im Wege des Vertrages zu verfügen und einzelnen Steuerpflichtigen Befreiungen zu gewähren, nirgends beigelegt fei.

Nach dem Ausgeführten hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die streitige Vertragsbestimmung, welche der beklagten Eisenbahngesellschaft gegen die Vorschrift des §. 4 a. a. O. die Befreiung von allen Kommunalsteuern zusicherte, weil dem Art. 6 Code civil zuwiderlausend, als nichtig und rechtlich wirkungslos sich darstellt. (Vgl. Artt. 1131. 1133 Code civil.)

Demgegenüber kann es nun auch auf die Motive jener Verstragsstipulation, sowie auf die Frage der Gegenleistung nicht ankommen, und wenn vonseiten der Beklagten noch geltend gemacht wird, daß der fragliche Steuernachlaß lediglich die Stelle einer — unsbedenklich statthaften — Kapitalbewilligung vertrete, so steht dem zusnächst entgegen, daß das angegriffene Urteil eine Feststellung in diesem Sinne nicht enthält, und es andererseits unerheblich erscheint, ob der Vertragszweck mit einer solchen Bewilligung zu erreichen gewesen wäre, da immerhin durch Erlaubtheit des Zweckes das gewählte, rechtslich unzulässige Mittel nicht legalisiert werden konnte.

Endlich beruht auch die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß die eventuelle Vereinbarung der Parteien, es solle, falls der Steuernachlaß Beanstandung finden möchte, die Klägerin jedesmal einen der

erhobenen Steuer gleichen Betrag innerhalb einer bestimmten Frist zurückzuerstatten verpflichtet sein, als auf eine direkte Umgehung des Gesetzes abzielend, ebenso wie die prinzipale Stipulation hinfällig sei, auf einer rechtlich durchaus zutreffenden Aufsassung."